

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 23. Mai 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — F. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Abg. Eisenstuck: Ich bin allerdings in der Hauptsache mit den Aeußerungen des Abg. v. Mayer einverstanden; ich kann mich gleichfalls nicht mit dem vereinigen, was die Deputation beantragt hat. Mir scheint es aber, daß man auf kürzerem Wege mit Sicherstellung der vollkommenen Parität zum Ziele komme. Ich würde den Antrag darauf richten, daß den Einwohnern der katholischen Religion nicht gestattet werde, ohne Genehmigung des Cultusministeriums Kirchen und Schulen zu errichten. Das Cultusministerium kann dann die Verhältnisse bemessen, und wenn wir für evangelische Kirchen und Schulen Zuschüsse genehmigen müssen, so muß doch auch dasselbe von den Katholiken gelten. Wozu soll übrigens auch eine solche Erklärung nützen? Sie hat gar keinen Werth; es geht damit, wie mit den schriftlichen Reversen, welche die Accessisten bei dem geheimen Finanzcollegium ausstellen mußten, daß sie keine Gratification erbitten wollten; sie wurden doch gegeben. Wenn überhaupt nach den Beschlüssen und Anträgen der Kammer sich künftig ein anderes Verhältniß herausstellen wird, in Bezug auf die Ansprüche, welche der katholische Cultus zu machen hat, so glaube ich, kann eine solche Erklärung nur einen gehässigen Anschein gewinnen, und ich wiederhole, daß Cultusministerium wird selbst die Pflicht anerkennen müssen, in dem Fall, wenn eine Ausschulung durch die Verhältnisse herbeigeführt, die Unterstützung des Staates nothwendig macht, dieser Verzichtleistung ungeachtet, eine Unterstützung zu gewähren. Wenn aber die Errichtung von katholischen Kirchen und Schulen an die Genehmigung des Cultusministers gebunden ist, so müssen wir voraussetzen, daß er dieselben Grundsätze befolgt, welche bei den Protestanten in Anwendung kommen, und handelt er dagegen, so ist die Beschwerde immer vorbehalten.

Nachdem die von den Abgg. v. Mayer, Roux und Eisenstuck gestellten Anträge die ausreichende Unterstützung gefunden hätten, nimmt

Abg. v. Mayer das Wort: Ich würde mir einen Vorschlag an den Antragsteller und an die Deputation erlauben, ob es nicht möglich sei, die Anträge in nachstehender Art mit einander zu verbinden; wodurch dann der Zweck vollständig erreicht werden würde, welchen sowohl die Deputation als auch der Antragsteller und selbst ich, vor Augen gehabt haben. Es würde dann der Antrag so lauten: „daß den Einwohnern katholi-

scher Confession nicht gestattet werde, ohne Genehmigung des Cultusministeriums, Kirchen, Schulen oder andere fromme Anstalten zu errichten, und daß dasselbe dabei die nämlichen Grundsätze befolge, welche von ihm bei Errichtung derselben bei den protestantischen Glaubensgenossen beobachtet werden.“ Gegen diese Fassung würde ich dann meinen Antrag fallen lassen.

Die Abg. Eisenstuck, Roux, v. Kiesenwetter, Tennier, Schütz und Referent erklären sich damit einverstanden.

Abg. Sachse: Beide Anträge empfehlen sich wohl zur Annahme, aber die Grundsätze, welche das Cultusministerium bei dergleichen Unterstützung befolgt, sind nicht bekannt, wenigstens ist bis jetzt nicht etwas Gesetzliches darüber bestimmt. Wenn der Hr. Staatsminister vielleicht darüber eine Eröffnung machen wollte, welche Grundsätze seither statt gefunden haben, so würde die Kammer mehr im Klaren sein.

Referent: Die Hauptabsicht geht doch dahin, die Parität herzustellen, und wenn nun das Ministerium in solchen Fällen eben so verfährt, als wenn es die Errichtung evangelischer Kirchen und Schulen betrifft, so ist es hier im Wesentlichen gleich.

Staatsminister D. Müller: Die dießfallige Praxis beruht, wie ich zur Erläuterung hierüber zu bemerken habe, auf einem einfachen Grundsatz, man nimmt nämlich den Gesichtspunct der Zweckmäßigkeit zur Richtung. Wenn die Gründung einer neuen Kirche oder Schule beantragt wird, so wird, nächst der Dringlichkeit des Bedürfnisses, zugleich zur Erörterung gezogen, welche Mittel dazu vorhanden seien. Solche Bedürfnisse sind aber in Beziehung auf Kirche und Schule auch in unserm Lande noch vorhanden. In ersterer Hinsicht erwähne ich z. B. die Parochie Auerbach. Zu dieser gehören Ortschaften, welche 2 und mehrere Stunden weit entfernt liegen, und dadurch entsteht nun nach den Mittheilungen, welche mir gemacht wurden, der Nachtheil, daß diese Leute den Besuch der Kirche fast ganz vernachlässigen. Der geehrte Abg. Lattermann wird mir vielleicht bezeugen, daß dergl. so entfernte Orte eine Seelenzahl von 2000 umfassen. Sollen die Bewohner derselben in der Kirche anständig erscheinen, so nützen sie, zumal bei ungünstiger Witterung, ihre Kleidungsstücke sehr ab, und lassen sich hierdurch leicht von der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung zurückhalten. In solchen Fällen wird, um die sonst besorglichen Nachtheile für Religiosität und Sittlichkeit zu verhüten, auf Gründung eines neuen Kirchspiels künftig Bedacht genommen werden müssen, und wenn nun die Mittel Seiten derjenigen, welche zur neuen Parochie gehören sollen, nicht beschafft werden können, und somit die Gründung nicht anders erfolgen könnte, als durch